GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
ZENTRALSEKRETARIAT
1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel: +43 1 53454 329 Fax: +43 1 53454 305, e-mail: zentralsekretariat@goed.at

ZS

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail an: team.z@bmj.gv.at
sowie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen:	Ihr Zeichen:	Datum:
Zl.12.364/2017-VA/Dr. Schn/FuS	BMJ-Z32.028/0009-I 10/2017	Wien, am 22.5.2017

Betr.: **Bundesgesetz, mit dem das Außerstreitgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Gerichtsgebührengesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Auslandsunterhaltsgesetz 2014 geändert sowie das Bundesgesetz vom 9 Juni 1988 zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung aufgehoben werden (Kinder-RückführungsG 2017 – KindRückG 2017); Stellungnahme**

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst übermittelt zu oben genannten Entwurf folgende Stellungnahme:

Die entsprechenden Bestimmungen des Entwurfes betreffen im Wesentlichen die Verkürzung von Verfahrenswegen, Verminderung der bisherig zuständigen Instanzen und Reduktion der Rechtsmittel.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ersucht im ersten Teil, wo es um den Fall geht, dass Kinder vom ausländischen Elternteil aus Österreich weggeholt werden und der österreichische Elternteil einen Antrag auf Rückführung stellt, im § 111 (3) noch den Satz einzufügen: "Für die Antragsverbesserung ist ausreichend Zeit einzuräumen"

§ 111 (3) regelt den Fall, dass, wenn bestimmte Voraussetzungen nicht vorliegen und der Antrag nicht verbessert werden kann, der Antrag sonst gleich zurückgewiesen werden kann.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Dr. Norbert Schnedl
(Vorsitzender)

GÖD